## Joachim Wentzel

Leibnizstraße 3/1001, 17036 Neubrandenburg, Tel. (0395) 7070695

per Fax 0395 5444 545

Landessozialgericht Neubrandenburg Gerichtsstraße 10

17033 Neubrandenburg

Neubrandenburg, 28.04.2005

## **Beschwerde**

## Heidemarie und Joachim Wentzel ./. Agentur für Arbeit u.a.

gegen den Beschluß des Sozialgerichtes Neubrandenburg in der Sache S 1 ER (AL) 17/04 vom 05.04.2005, zugestellt unter dem 15.04.2005.

Der Beschluß wird vollumfänglich angegriffen und beantragt im Sinne der Beschwerdeführer zu entscheiden, hilfsweise Teilansprüche zuzusprechen, den Rest des Verfahrens im Hinblick auf die aufgezeigten Verfassungsverstöße auszusetzen und die Entscheidung des Bundesverfassungsgericht nach Art 100 Abs. 1 GG darüber einzuholen, ob die Bedarfsätze gemäß § 20 SGB II dem verfassungsrechtlichen Anspruch auf Bedarfsdeckung <u>nicht</u> entsprechen und damit verfassungs<u>widrig</u> sind.

## Begründung:

I.

1.

Um dem aus dem Art. 19 Abs. 4 des GG folgenden Anspruch auf die Gewähr effektiven Rechtsschutzes zu entsprechen, ist auch für die existenzsichernden Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts (§§ 19 ff. SGB II) vorläufiger Rechtsschutz zu gewähren. Die vorläufige Rechtsschutzgewährung richtet sich nach Maßgabe dessen, was der Antragsteller begehrt hat und die Prüfung, ob durch einen nicht begünstigen belastenden Verwaltungsakt, in eine Rechtsposition, z.B. die Beschränkung einer Leistung, eingegriffen worden ist. Wird um Leistungen zur Bestreitung des soziokulturellen Existenzminimums gestritten, ist eine eingehende Prüfung der Sach- und Rechtslage allzumal wegen der Grundrechtsrelevanz und der Schwere der Folgen bei rechtswidriger Versagung von Leistungen angezeigt (s. Uwe Berlit, Richter am Bundesverwaltungsgericht, info also 1/2005, Seite 3 ff).

In den Antragssachen der Beschwerdeführer ist entgegen den oben stehenden Ausführungen zu verzeichnen, dass sich der Einzelrichter mit dem Vorbringen des Schriftsatzes vom 18.10.2004 (27 Seiten nebst ca. 50 Seiten Anlagen) überhaupt nicht befaßt und den Rest der Anträge aus nicht haltbaren Gründen abgewiesen hat. Wenn sich der Einzelrichter mit dem gesamten Vorbringen befaßt hätte, müßten im Beschluß vom 05.04.2005 zu dem Vorbringen betreffs der einzelnen Positionen, Ausführungen des Gerichts zu finden sein. Dies ist aber nicht der Fall.

Der Beschwerdeführer zu 2) war am 27.04.2005 zur Akteneinsicht. Dort wurde festgestellt, dass das Blatt 1 der Akte mit dem Schriftsatz vom 14.12.2004 zur Sache S 1 AL 503/04 beginnt. Obwohl in der Klageschrift vom 18.10.2004 im einzelnen das Begehren und die Begründungen hierfür dargestellt sind und sich die Beschwerdeführer noch mit Schreiben vom 17.12.2004 zur Sache S 1 ER (AL) 17/04 auf das gesamte Vorbringen in der Sache S 1 AL 503/04 bezogen haben, befinden sich diese Unterlagen nicht bei der Akte. Zu diesem Sachverhalt wurde erst auf Drängen des Beschwerdeführers zu 2) an Gerichtsstelle ein Aktenvermerk gefertigt. Bei der Abtrennung der Anträge zur einstweiligen Anordnung hätte also das Schreiben vom 18.10.2004 nebst sämtliche Anlagen kopiert und der Akte zum Verfahren der einstweiligen Anordnung beigefügt werden müssen, weil hier die Anspruchsgrundlagen und die Begründungen für die Zurverfügungstellung höherer Geldbeträge enthalten sind. Weil dieses wichtige Vorbringen nicht Bestandteil der Akte ist und auch nicht zur Entscheidung beigezogen wurde, ist der Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt.

2.

Es ist anerkannt, dass von einem vermeintlichen Vorwegnahmeverbot Ausnahmen zu machen sind, wenn der Antragsteller in existenzielle Not gerät. Dies ist regelmäßig für Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt der Fall. Gerade weil ein Antragsteller einen normativ anerkannten Bedarf hat - selbst der Regelbedarf aufgrund unzureichend fortgeschriebener Regelsätze aber problematisch ist - hat ein Antragsteller einen Anspruch auf einstweilige Anordnung, weil besondere Dringlichkeit besteht. Mehrere Verwaltungsgerichte haben zur effektiven Rechtsschutzgewähr einen Anordnungsgrund bei *jeder Unterschreitung* des notwendigen Lebensunterhalts angenommen und hierbei u.a. darauf abgestellt, dass das Gesetz den Hilfebedürftigen nur unter eng definierten Voraussetzungen auferlegen, mit gekürzten Regelsatzleistungen auskommen zu müssen.

Vorliegend haben die Beschwerdeführer umfassend dargelegt, welche Leistungen ihnen nach den bisher geltenden Regelsatzleistungen und der Rechtsprechung zu Unrecht beschnitten worden sind, weshalb sie mit den gekürzten Regelsatzleistungen nicht auskommen können und dass Sonderbedarfe bestehen.

3.

Für den Erlaß einer einstweiligen Anordnung muß der wesentliche Nachteil noch im Zeitpunkt der Entscheidung fortbestehen. Eine rückwärende Gewährung der Leistungen kommt in Betracht, wenn der Antragsteller einen besonderen Nachholebedarf glaubhaft macht oder die Nichtgewährung in der Vergangenheit in die Gegenwart fortwirkt und eine gegenwärtige Notlage bewirkt.

Aus dem Umstand, dass bei verweigerter Leistungsgewährung die Antragsteller jedenfalls für die Dauer des gerichtlichen Verfahrens "überlebt" haben, lässt sich auch nicht der Wegfall des Anordnungsgrundes herleiten (s. Uwe Berlit, Richter am Bundesverwaltungsgericht, info also 1/2005, Seite 11).

Obwohl schon im August 2004 beantragt, sind nach nunmehr 8 Monaten sämtliche Anträge zu Unrecht abgewiesen worden. Der Antrag auf einstweilige Anordnung wurde am 14. Dezember 2004 gestellt. Zu Unrecht abgewiesen wurden sämtliche Anträge am 05. April 2005. Diese Vorgehensweise stellt eine unsachgemäße Verfahrensführung und überlange Verfahrensdauer dar. Die Vorgehensweise wird gerügt. Die Bedarfsdeckung war rechtzeitig beantragt und begründet. Der Bedarf ist nicht aufschiebbar. Der Leistungsträger hat zum Zeitpunkt der Selbstbeschaffung durch die Antragsteller nicht entschieden bzw. sie nicht erbracht, obwohl dies angesichts rechtzeitiger Antragstellung möglich war.

Für beide Beschwerdeführer besteht die wesentliche Benachteiligung noch immer fort, weil die angeführten und zur Abdeckung beantragten Bedarfe, größtenteils durch Unterdeckung anderer Bedarfspositionen (u.a. Kleidung und Nahrungsmittel) und Kredit gedeckt worden sind. Zudem sind einige der zur Deckung beantragten Bedarfe, noch immer nicht gedeckt.

Gedeckt sind die Kabelfernsehgebühr (9,58 EUR) und Kosten für Unterkunft (12,50 EUR Abzug) sowie die Zuzahlungen für Arzneimittel und die Praxisgebühr aus anderen Eckregelsätzen und der Pauschale für Kleidung, Hausratsbedarf und Weihnachtszuwendung. Da auch hier das Bedarfsdeckungsprinzip gilt, ist es u.a. unzumutbar die Ansparleistungen für andere Bedarfssegmente verwenden zu müssen (s. Handbuch der Sozialrechtsberatung, Kapitel 7, Rn 48, NOMOS Praxis, Nomos Verlagsgesellschaft Baden-Baden 2005).

Die Kosten für die Rechtsverfolgung (Post, Kopien), dafür erforderlicher Literatur und Besuch von Gerichtsverhandlungen (in der Summe ca. 475 EUR bis Ende März 2005) sind größtenteils durch Kredite gedeckt, die aber zurückzuzahlen sind. Einige Rechtssachen schweben noch vor dem OLG Rostock und müssen noch vor den BGH, das BVerfG und den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte gebracht werden. Nicht gedeckt sind weiterhin die Aufwendungen für die Behandlung des Zahnfleisches der Antragstellerin zu 1). Der erste Teil dieses Bedarfes muß jetzt durch weiteren Kredit gedeckt werden, weil ein weiteres Abwarten zu erheblichen Schäden führen kann. Das Darlehen hierfür ist ebenfalls zurückzuzahlen. Es besteht also weiterer Bedarf der durch den Träger zu decken ist.

4.

Bei der Regelsatzbemessung sind die Anforderungen nicht erfüllt, die die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts und des Bundesverfassungsgerichts an die Realitätsbezogenheit, Transparenz und Nachprüfbarkeit der Regelsatzbemessung stellt (s. Matthias Frommann, NDV 2004, Heft 7, Seite 246 - 254). Anhand der vorgelegten Analysen ist aber festzustellen, dass das Regelsatzsystem in weiten Teilen verfassungswidrig ist, weil es nicht den Mindestbedarf deckt, den ein Bürger für ein menschenwürdiges Leben benötigt.

II.

Der Einzelrichter vertritt die Rechtsansicht, dass im Ergebnis der summarischen Prüfung die Voraussetzungen für die einstweilige Anordnung nicht vorlägen, weil die behaupteten Anspüche angeblich nicht vorliegen würden. Das ist nachweislich falsch. Es wurde u.a. auf Urteile der Verwaltungsgerichtsbarkeit verwiesen, die die geltend gemachten Ansprüche in anderen Fällen bejahen. Der Einzelrichter hat sich zudem mit dem Vorbringen nur oberflächlich bzw. überhaupt nicht auseinandergesetzt und in mehreren Positionen keine bzw. nur unzutreffende Gründe für seine Entscheidung angegeben. Die gerichtlichen Begründungen tragen die Abweisung des Antrages auf einstweilige Anordnung nicht. Die Antragsteller haben das Vorliegen mehrerer Anordnungsansprüche und mehrerer Anordnungsgründe glaubhaft gemacht.

1.

Die Neugestaltung der Leistungen der vormaligen Bezieher von Arbeitslosenhilfe im SGB II erfolgte keinesfalls verfassungsgemäß. Welche Gründe für die verfassungswidrigkeit der Bestimmungen von ALG II gegeben sind, haben die Beschwerdeführer unter Bezugnahme auf die im Schrifttum zu findenen Rechtsmeinungen und Kommentare mehrerer hochrangiger Persönlichkeiten gestützt. Mit diesem Vorbringen hat sich der Einzelrichter entgegen dem Gesetz, nicht auseinandergesetzt.

Der Einzelrichter meint, dass die Regelleistungen um mindestens 16 % erhöht worden wären und unterdrückt, dass diese Regelleistungen vorher gesondert zu beantragen waren, jetzt aber insgesamt abgesenkt worden sind. Genau das Gegenteil ist also der Fall. Auch hierzu haben die Beschwerdeführer umfangreich vorgetragen. Die Prüfungen zur Bemessung der Regelleistungen durch die Gerichte hat in dem Umfang zu erfolgen, wie es die Lebensumstände im Sinne eines menschenwürdigen Lebens gebieten. Ein Zurückziehen auf die Behauptung, dem Gericht seine nur eine eingeschränkte Prüfung möglich, verstößt gegen das Rechtsstaatsprinzip. Sind einige der Bedarfssätze - wie nachgewiesen - nicht existenzsichernd, wird gegen das Bedarfsdeckungsprinzip verstoßen. Diesem Prüfungsumfang darf sich das Gericht nicht verschließen, weil gerade das Sozialgericht verpflichtet ist, die Notlage von Menschen, die am unteren Existenzminimum leben müssen, darauf hin zu prüfen, inwieweit die Grundlage für die Gewährung der Hilfe, der Menschenwürde entspricht.

Die Beschwerdeführer haben einzelne Positionen betrachtet und ihre Rechtsauffassung von sachgerechter Bewertung dargetan. Das Gericht hat diese Betrachtungen unterdrückt (s. hierzu weiter oben). Hierin liegt eine unsachgemäße Verfahrensführung.

2.

Der Einzelrichter ist der Auffassung, dass der Abzug bei den Kosten für Unterkunft und Heizung gerechtfertigt sei, weil die Kosten für die Warmwasserbereitung bereits durch die Regeleistungen abgedeckt seien. Dies ist nachweislich falsch, weil das Warmwasser nicht mit Strom erzeugt wird. Hierzu wurde vorgetragen.

Beweis: Ladung eines Mitarbeiters der Stadtwerke

3.

Zutreffend ist, dass die Zuzahlungen für Arzeimittel und den Praxisgebühren durch die Belastungsgrenze bestimmt werden. Gerade diese Belastungsgrenze wurde aber bereits im ersten Monat überschritten. Deshalb war die Versagung der darlehensweise Zurverfügungstellung von Finanzierungsmitteln sachwidrig (s. Niedersächsisches Oberverwaltungsgericht, Beschluss vom 6.5.2004 - 4 ME 88/04). Hierauf wurde im Schreiben vom 27.01.2005 verwiesen.

4.

Betreffs der Rechtsverfolgungskosten scheint dem Einzelrichter entgangen zu sein, dass es sich um Verfahren vor dem Bundesgerichtshof, dem Bundesverfassungsgericht und dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte handelt. Zudem hat es den Anschein als würde der Einzelrichter diese Verfahren für nicht erfolgversprechend halten und meinen, dass nur aussichtsreiche Verfahren der Existenzsicherung dienen würden.

Es ist gerichtsbekannt, dass der Beschwerdeführer zu 2) gerade wegen der unsachgemäßen Verfahrensführung und überlangen Verfahrensdauer vor den Europäischen Gerichtshof getreten ist, weil sämtliche deutsche Gerichte unter Verletzung von Verfassungsnormen dem Beschwerdeführer zu 2) mehrere Grundrechte abgesprochen haben. Bis zum EGMR konnte der Beschwerdeführer zu 2) nur gelangen, weil er selbst die Führung von Verfahren vor dem Bundesgerichtshof und dem Bundesverfassungsgericht sowie dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in die Hand genommen hat.

Professionelle anwaltliche Hilfe konnte der Beschwerdeführer nicht erlangen, weil er keine finanziellen Mittel hierfür hatte. Einige der BGH-Anwälte haben eine Vertretung von der Zuerkennung von PKH durch den BGH abhängig gemacht, andere wollten Vorschüsse, weitere andere wollten bzw. konnten die Vertretung nicht übernehmen. Nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung war der Beschwerdeführer zu 2) gezwungen laienhaft selbst im PKH-Verfahren vorzutragen. Dem Einzelrichter müssen die Umstände bekannt sein. Wie kann der Einzelrichter bei dieser ihm bekannten Sachlage, auf die Inanspruchnahme von Rechtsanwälten verweisen. Um vor den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte die Zulässigkeitsvoraussetzungen zu erfüllen, war der innerstaatlichen Rechtsweg auszuschöpfen. Der Beschwerdeführer zu 2) mußte vor dem BGH, dem BVerfG und dem EGMR ohne rechtsanwaltliche Hilfe auskommen, weil sich kein Anwalt für diese Verfahren finden ließ.

Weil der Beschwerdeführer zu 2) mit der Rechtsverfolgung seine Ansprüche gegen Dritte durchsetzen will, also seine Bedürftigkeit im Sinne von ALG II beenden will, war und ist es erforderlich und vorallem sachgerecht, diese Finanzmittel darlehensweise durch den Leistungsträger zur Verfügung zu stellen. Die richterliche Auffassung, dass der Mehrbedarf deshalb abweisbar wäre weil der Bedarf entweder durch PKH gedeckt oder andernfalls nicht erforderlich ist, ist rechtsirrig.

5.

Die Kosten für den Kabelanschluß sind keineswegs durch die Regelleistungen abgedeckt. Woher nimmt der Einzelrichter seine Gewissheit. Aus den Regelsätzen ist das nicht zu ersehen. Dem steht außerdem eine höchstrichterliche Gerichtsentscheidung gegenüber (BVerwG 28.11.2001, info also 3/2002, 127 f). Aus dieser ist zu ersehen, dass die Kosten für den Kabelanschluß bei den Kosten für die Wohnung abzugelten ist. Der Einzelrichter sollte sich mehr mit der höchstrichterlichen Rechtsprechung befassen, denn dazu ist er sogar verpflichtet. Bei den Beträgen, die die Beschwerdeführer erhalten, sind die Kosten für den Kabelanschluß gerade nicht enthalten. Demgemäß ist die ALG II-Leistung um diesen Betrag zu erhöhen.

6.

Die Versicherungsleistungen sollen auch den Leistungsträger vor höheren Ausgaben im Schadensfalle schützen.

7.

Die Übernahme der Kosten für die Vor- und Nachbehandlung der Parodontitis ist sehr wohl glaubhaft gemacht. Die Vor- und Nachbehandlung ist nach Aussagen der Zahnärztin Frau Dr. Nonnenmacher, Voraussetzung für die Behandlung der Paradontitis.

Beweis: Zeugnis Frau Dr. Nonnenmacher Leibnizstraße 1, 17 036 Neubrandenburg

Unterschriftsdatei